



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 2004

Nummer 46

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
1111	26. 11. 2004	Bek. d. Innenministeriums Volksinitiative zur Absicherung der Kinder- und Jugendförderung	1199
7817	19. 10. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung	1156

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
26. 11. 2004	Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen Bekanntmachung der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 26. November 2004	1199
02. 12. 2004	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) Terminänderung für die Sitzung der Verbandsversammlung.	1199

I.

7817

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung einer integrierten
ländlichen Entwicklung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II-1-0228.22900/III-10-833.40.00 –
v. 19. 10. 2004

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sowie des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ Zuwendungen für die Finanzierung von Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung zur Sicherung und Weiterentwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum und zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

2**Gegenstand der Förderung****2.1**

Die Erarbeitung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte als Grundlage von Entwicklungsprozessen. Gefördert werden können Regionen, die auf der Basis einer Analyse ihrer regionalen Schwächen und Stärken eine auf ihre spezielle Situation zugeschnittene Entwicklungsstrategie erarbeiten.

2.2

Regionalmanagement zur Initiierung, Organisation und Umsetzungsbegleitung ländlicher Entwicklungsprozesse durch

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,
- Identifizierung und Erschließung regionaler Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Projekte.

2.3

Investive Maßnahmen sowie deren Vorbereitung und Begleitung im Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum in den folgenden Bereichen:

2.3.1**Dorfentwicklung****2.3.1.1**

bei ländlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter

- die Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung einschließlich baulicher Gestaltungselemente an Einzelobjekten oder Ensembles,
- der Innenausbau, soweit dieser zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Außenwände konstruktiv oder für die Anpassung leerstehender oder freiwerdender ländlicher Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens notwendig ist,

- kleinere, selbständige bauliche Maßnahmen.

2.3.1.2

Instandsetzung, verbesserte Führung oder Verkehrsberuhigung von Dorfstraßen, Anlage von Plätzen, Verbindungs-, Geh- und Fußwegen zur Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse einschließlich der zugehörigen Grün- und Freiraumgestaltung im Dorf.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Maßnahmen in Neubau- und Gewerbegebieten sowie Schmutz- und Mischwasserkanalisationen und auch solche Maßnahmen, bei denen die Erhebung eines Erschließungsbeitrages nach dem Baugesetzbuch (BauGB) rechtlich möglich ist; sind Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) rechtlich möglich, so vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben um die Summe dieser Beiträge.

2.3.1.3

Begrünungen im öffentlichen Bereich, die zur Gestaltung des Ortsbildes oder zur Einbindung des Dorfes in die Landschaft beitragen, Maßnahmen, um Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten im Ort zu erhalten, wiederherzustellen oder zu schaffen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Haus- und Bauerngärten.

2.3.1.4

Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Dorfläden, Dorfgemeinschaftshäuser) zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der dörflichen Bevölkerung. Förderfähig sind nur Maßnahmen für die Errichtung und Bereitstellung der Infrastruktur, nicht jedoch Ausgaben für Einrichtung und Betrieb der Gemeinschaftseinrichtungen. Ausgeschlossen von der Förderung sind Neubauten.

2.3.1.5

die zur Durchführung der Dorfentwicklung erforderlichen Dorfentwicklungsplanungen/und -konzepte.

2.3.1.6

investive Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer bestehenden Bausubstanz, insbesondere für Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels-, Wohn-, kulturelle, öffentliche und gemeinschaftliche Zwecke, die dazu dienen, Arbeitsplätze zu sichern, neue Arbeitsplätze zu schaffen oder Zusatzeinkommen zu erschließen, einschließlich der Ausgaben für Leistungen von Architekten und Ingenieuren.

2.3.1.7

dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen und touristischen Entwicklungspotenziale im Rahmen der Einkommensdiversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Maßnahmen für touristische Zwecke werden nur gefördert, wenn sie im Rahmen eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts umgesetzt werden.

Nicht gefördert wird der Wegebau außerhalb von Flurbe reinigungsverfahren. Der Förderausschluss gilt auch für Wege für touristische Zwecke sowie für Wege, die dem Schluss von Lücken in Wegenetzen dienen.

2.3.2

Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG (ohne Verfahren gem. §§ 103 a bis 103 k FlurbG)

2.3.2.1

Gemeinschaftliche Angelegenheiten (§ 18 Abs. 1 FlurbG)

2.3.2.1.1

die Herstellung, Änderung, Verlegung oder Beseitigung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 FlurbG); hierzu gehört auch der Wegebau, soweit er im Zusammenhang mit der Ordnung der rechtlichen Verhältnisse steht.

2.3.2.1.2

Maßnahmen, die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässer-

schutz erforderlich sind, sowie die Zuteilung von Flächen für solche Maßnahmen zu einem die Nutzungseinschränkung berücksichtigenden Wert.

2.3.2.1.3

bodenschützende und bodenverbessernde sowie sonstige Maßnahmen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand verringert und die Bewirtschaftung erleichtert werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).

2.3.2.1.4

Maßnahmen der Dorfentwicklung

2.3.2.1.4.1

bodenordnerische Maßnahmen in der Ortslage einschließlich Vermessung und Abmarkung sowie hiermit in Verbindung stehende

- Versetzung von Zäunen, Mauern, Sträuchern usw.,
- zu leistende Entschädigungen.

2.3.2.1.4.2

sonstige durch die Bodenordnung veranlasste und im gemeinschaftlichen Interesse durchzuführende Maßnahmen, z.B. zur innerörtlichen Verkehrerschließung oder die Eingrünung (einschl. der Neuanpflanzung von Bäumen und Sträuchern) im Rahmen und nach Maßgabe der Nrn. 2.3.1.2 und 2.3.1.3 dieser Richtlinie.

2.3.2.1.5

Maßnahmen, die zur wertgleichen Abfindung erforderlich sind (§ 44 Abs. 3 und 4 FlurbG).

2.3.2.1.6

Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG).

2.3.2.1.7

Entschädigungen zum Ausgleich von Härten (§ 36 FlurbG), Geldabfindungen (§ 50 Abs. 2, § 85 Nr. 10 FlurbG), Geldausgleiche (§ 51 Abs. 1 FlurbG) sowie sonstige Geldentschädigungen, soweit Ausgaben hierfür nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind.

2.3.2.1.8

die der Teilnehmergemeinschaft bei der Wertermittlung, Vermessung und Abmarkung entstehenden Ausgaben.

2.3.2.1.9

Arbeiten, die Dritte im Auftrag der Teilnehmergemeinschaft zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten durchführen, sowie Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), die zur Durchführung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmergemeinschaft erforderlich sind.

2.3.2.1.10

Verluste aus der Landverwertung insoweit, als sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur und für Maßnahmen nach Nr. 2.3.2.1.2 entstehen.

2.3.2.1.11

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§§ 4 und 5 LG NRW), soweit diese nicht über den Landabzug nach § 47 FlurbG auszugleichen sind.

2.3.2.2

der Zwischenerwerb von Land für Zwecke der Flurbereinigung, wenn die Grundstücke nach Lage und Wert für diese Zwecke geeignet sind.

2.3.3

Freiwilliger Landtausch gem. §§ 103 a bis 103 k FlurbG
Notwendige Ausgaben zur Durchführung von Maßnahmen im freiwilligen Landtausch gem. §§ 103 a bis § 103 k

FlurbG. Dies sind die Ausgaben, die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen.

2.3.3.1

Ausgaben für Vermessungsarbeiten durch die Flurbereinigungsbehörde, einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Katasteramt einschließlich der entstehenden Vermessungsnebenkosten (Messgehilfen, Vermarkungsmaterial), soweit es sich lediglich um erforderliche Grenzvermessungen handelt (Ermittlung, Feststellung und Abmarkung von Grundstücksgrenzen); die Vermessung darf sich nur auf die Grenzen der Tauschgrundstücke beziehen und nicht im Zusammenhang mit anderen Katastervermessungen durchgeführt werden.

2.3.3.2

Ausgaben für Übersichtskarten (Kopien der Flurkarten oder der Deutschen Grundkarte), Auszüge aus dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch, soweit diese Unterlagen für den Förderungsantrag erforderlich sind.

2.3.3.3

Ausgaben für Pfändentlassungen, Nachverpfändungen und Unschädlichkeitszeugnisse.

2.3.3.4

Ausgaben für Wertgutachten (vor allem bei Waldbeständen).

2.3.3.5

Gebühren des Katasteramtes für die Übernahme einer Vermessung in das Liegenschaftskataster und die Fertigung der Auflassungsschriften.

2.3.3.6

Ausgaben für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeiten wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Ausgaben den Tauschpartnern entsprechend dem in einem Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können; solche Maßnahmen sind die Beseitigung entbehrlicher befestigter Wege, die Beseitigung, Verlegung und Neuanlage von Gräben sowie die Anlage von Grabenüberfahrten über 0,3 m lichte Weite zu den neuen Grundstücken und die Anlage von Brunnen, sofern solche Anlagen in einwandfreiem Zustand auf den abgegebenen Grundstücken vorhanden waren und auf den neuen Grundstücken erforderlich sind; diese Maßnahmen dürfen den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht zuwiderlaufen.

2.3.4

Freiwilliger Nutzungstausch

Zur Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse und Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts können im Rahmen des freiwilligen Nutzungstausches gefördert werden

2.3.4.1

Leistungen für eine langfristige Pachtbindung (Pachtprämie) zum Zwecke der Erhaltung der Kulturlandschaft und zur standortangepassten Landbewirtschaftung,

2.3.4.2

landschaftspflegerische Maßnahmen und kleine investive Maßnahmen, sofern diese zur Realisierung des freiwilligen Nutzungstausches notwendig sind.

2.4

Nicht Gegenstand der Förderung sind

2.4.1

Aufwendungen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden. Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1.1 ist eine Kombination mit Mitteln der Denkmalpflege zulässig.

2.4.2

Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern mit Ausnahme der Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.2.

2.4.3

die Umsatzsteuer für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die vorsteuerabzugsberechtigt sind.

2.4.4

unbare Eigenleistungen von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts. Für Vereine, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, gilt Nr. 5.5.2, Absatz 3.

2.4.5

Maßnahmen, die Dritte aus gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtung durchzuführen haben.

2.4.6

Erschließungsmaßnahmen, für die die Gemeinden Erschließungsbeiträge nach dem BauGB zu erheben haben.

2.4.7

die Anlegung und Verbesserung von ländlichen Wegen und Hofzufahrten einzelner Beteiliger.

2.4.8

Unterhaltungsmaßnahmen an gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung eines früheren Wirtschaftszustandes.

2.4.9

die Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland sowie die Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland.

2.4.10

die Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen.

2.4.11

Maßnahmen mit der Folge einer Beschleunigung des Wasserabflusses.

2.4.12

Bodenmelioration.

2.4.13

Maßnahmen nach Nr. 2.3.3, wenn nicht mindestens ein(e) Eigentümer(in) oder Pächter(in) der Tauschgrundstücke Land- oder Forstwirt(in) im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ist. Belebtschaftet eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts einen landwirtschaftlichen Betrieb, so genügt es, dass diese ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zieht.

Der Förderausschluss nach den Nrn. 2.4.9 und 2.4.10 gilt nicht, wenn im Einzelfall die Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

3

Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind

3.1

bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.2

3.1.1

Gemeinden

3.1.2

Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren gemäß Nr. 4.2.1 mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden (regionale Aktionsgruppen)

3.2

bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.1.1 und 2.3.1.7

3.2.1

Gemeinden

3.2.2

natürliche und juristische Personen des privaten Rechts

3.3

bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.1.2 bis 2.3.1.5

Gemeinden

3.4

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1.6

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe; dies sind Unternehmen nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), unbeschadet der gewählten Rechtsform, die

- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Keine Zuwendungsempfänger sind

- Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten.
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

3.5

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.2

Teilnehmergemeinschaften

3.6

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.3

3.6.1

natürliche und juristische Personen des privaten Rechts

3.6.2

juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gemeinden und Gemeindeverbände

3.7

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.4

am Nutzungstausch beteiligte Verpächter und Pächter

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

bei Maßnahmen nach Nr. 2.1

Die integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte müssen mindestens folgende Elemente beinhalten:

- Kurzbeschreibung der Region,
- Beschreibung der Ausgangslage/Bestandsaufnahme einschließlich bereits vorhandener oder beabsichtigter Planungen und Konzepte,
- Analyse der regionalen Stärken und Schwächen,
- Beschreibung der Entwicklungsziele und geeigneter Prüfindikatoren,

- Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und Leitprojekte,
- Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Förderprojekte,
- Projektplanungsübersicht und Finanzierungskonzept,
- Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

4.2

bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 und 2.2

4.2.1

sind die Bevölkerung und die relevanten Akteure in geeigneter Weise einzubeziehen. Dazu gehören **in der Regel**

- landwirtschaftliche Organisationen,
- die Gebietskörperschaften,
- die Einrichtungen der Wirtschaft,
- die Verbraucherverbände,
- die Umweltverbände,
- kulturelle Einrichtungen und Organisationen,
- die Träger öffentlicher Belange.

4.2.2

Die Einbeziehung der Akteure, der Prozess der Erarbeitung der integrierten ländlichen Entwicklungskonzepte und die Arbeit des Regionalmanagements sind zu dokumentieren.

4.2.3

Die Maßnahmen sind von Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung durchzuführen. Diese Stellen müssen eine hinreichende Qualifikation nachweisen.

4.2.4

Förderfähig sind Maßnahmen nur in Regionen, d. h. Gebieten mit räumlichen oder funktionalem Zusammenhang. Eine Region muss aus einem Zusammenschluss von mindestens zwei Gemeinden bzw. Teilen von zwei Gemeinden bestehen.

4.3

bei Maßnahmen nach Nr. 2.2

4.3.1

Zuwendungen werden nur in Regionen mit mindestens 50.000 Einwohnern gewährt. Das Regionalmanagement stimmt sich mit anderen Stellen der Region ab, die ähnliche Ziele verfolgen. Der Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.

4.3.2

Die Dokumentation der Tätigkeit des Regionalmanagements erfolgt durch jährliche Tätigkeitsberichte. Die Zuwendung wird längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren, zunächst jedoch längstens über einen Zeitraum von drei Jahren, gewährt. Auf der Grundlage des der Beauftragungsbehörde vorzulegenden Tätigkeitsberichts wird über eine Anschlussförderung entschieden.

4.4

bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.1.1 – 2.3.1.5 und 2.3.1.7

4.4.1

Gefördert werden ländliche Orte, Dörfer und Weiler, deren Siedlungsstruktur durch die Land- und Forstwirtschaft geprägt ist, sowie landschaftsprägende Gehöftgruppen und Einzelhöfe mit erhaltenswerter Bausubstanz. Nr. 2.4.2 ist zu beachten.

4.4.2

Bevorzugt gefördert werden Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzept-

tes nach Nr. 2.1 oder einer Dorfentwicklungsplanung nach Nr. 2.3.1.5 dienen.

4.5

bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.1.4, 2.3.1.6 und 2.3.1.7

4.5.1

Zuwendungsempfänger müssen für die zu fördernden Objekte oder Flächen Nutzungsrechte von grundsätzlich 10 Jahren ab Antragstellung nachweisen.

4.5.2

Für die zu fördernde Baumaßnahme muss vorliegen:

- die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung,
- mindestens ein positiver Vorbescheid nach § 71 BauO NRW,
- bei genehmigungsfreien Wohngebäuden eine Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn, dass die Gemeinde keine Erklärung nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW abgegeben hat.

4.5.3

Die baulichen Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das bauliche Ergebnis ortsbildverträglich ist.

4.6

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1.6

4.6.1

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers und der jeweiligen Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 90.000 € je Jahr nicht überschritten haben. In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.

4.6.2

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, einschließlich ihrer Ehegatten.

4.6.3

Zuwendungsempfänger haben einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

4.6.4

Die Zuwendungsempfänger dürfen die gem. der „De minimis-Regelung“ der Europäischen Kommission gewährten Beihilfen von 100.000 € insgesamt innerhalb von 3 Jahren nicht überschreiten. Die Mitteilung im Amtsblatt EG 1996 Nr. C 68 S. 9 ist zu beachten. Gleiches gilt für die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001.

4.7

bei Maßnahmen nach 2.3.1.7

Private nach Nr. 3.2.2 können nur dann eine Zuwendung erhalten, wenn die Infrastrukturreinrichtung einer uneingeschränkten öffentlichen Nutzung gewidmet wird.

4.8

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat umgehend, jedenfalls aber innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, mit der zu fördernden Maßnahme zu beginnen.

4.9

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.2

4.9.1

Grundlage für eine Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung sollte ein integriertes ländliches Entwicklungskonzept sein.

4.9.2

Die Wirkungen des Flurbereinigungsverfahrens auf Natur und Landschaft sind zu dokumentieren.

4.10

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.4

4.10.1

Maßnahmen dürfen nur gefördert werden, wenn sich die Bewirtschaftungsstrukturen verbessern, den Erfordernissen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung getragen und damit die Entwicklung zu einem nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalt unterstützt wird.

4.10.2

Die Pachtzeit muss mindestens 10 Jahre betragen.

4.10.3

Die positiven agrarstrukturellen Effekte des freiwilligen Nutzungstausches sind durch eine Gegenüberstellung des alten und neuen Zustandes (Bewirtschaftungskonzept, vgl. Anlage 4) darzustellen. Im Bewirtschaftungskonzept sind auch die kleinen investiven Maßnahmen darzustellen.

4.10.4

Die Maßnahmen, die primär der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts dienen, sind in einem Pflegekonzept darzustellen.

4.10.5

Bei der Aufstellung der Konzepte sind die untere Landschaftsbehörde und die anerkannten Naturschutzverbände an den für den Naturschutz und die Landschaftspflege relevanten Aspekten zu beteiligen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

5.2.1

bei allen Maßnahmen mit Ausnahme der Nrn. 2.3.2.2 und 2.3.4.1: Anteilfinanzierung

5.2.2

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.2.2: Vollfinanzierung

5.2.3

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.4.1: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

5.3.1

bei allen Maßnahmen mit Ausnahme der Nr. 2.3.2.2: Zuschüsse

5.3.2

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.2.2: Darlehen

Die Darlehen sind zinslos und müssen spätestens 3 Jahre nach dem Besitzübergang zurückgezahlt sein.

5.3.3

Die Weitergabe von Zuwendungen ist ausgeschlossen.

5.4

Fördersätze

5.4.1

bei Maßnahmen nach Nr. 2.1

bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch einmalig höchstens

- bis zu 20.000 € bei einem Konzept für 2 Gemeinden
- bis zu 30.000 € bei einem Konzept für 3 Gemeinden
- bis zu 40.000 € bei einem Konzept für 4 Gemeinden
- bis zu 50.000 € bei einem Konzept für 5 und mehr Gemeinden

5.4.2

bei Maßnahmen nach Nr. 2.2

bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren, je Regionalmanagement höchstens 50.000 € jährlich

5.4.3

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1.1

bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2.2 bis zu 30 % je Gebäude, jedoch höchstens 20.000 €, bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2.1 bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben je Gebäude

5.4.4

bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.1.2 bis 2.3.1.5

bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

5.4.5

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1.6

5.4.5.1

bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 100.000 € je Maßnahme; bei positiven Einkünften über 50.000 € bis zu 70.000 € wird der Fördersatz um 5 Prozentpunkte und bei positiven Einkünften über 70.000 € um 10 Prozentpunkte gesenkt.

5.4.5.2

bei der Nutzung zu Wohnzwecken bis zum 31. 12. 2006 bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, ab dem 1. 1. 2007 bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 50.000 € je Maßnahme.

5.4.6

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1.7

bei Zuwendungsempfängern nach Nr. 3.2.2 bis zu 30 %, bei Zuwendungsempfängern nach 3.2.1 bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 30.000 € je Maßnahme

5.4.7

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.2.1 außer Nr. 2.3.2.1.4.2

bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung und bei Verfahren mit hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft kann der Fördersatz mit Zustimmung der obersten Flurbereinigungsbehörde bis zu 90 % betragen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die in einem rechtskräftigen Landschaftsplan festgesetzt sind.

5.4.8

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.2.1.4.2

bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

5.4.9

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.2.2

kann ein Darlehen bis zu 100 % der nach Nr. 5.5.4 entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

5.4.10

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.3

bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

5.4.11

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.4

5.4.11.1

bei landschaftspflegerischen und kleinen investiven Maßnahmen bis zu 75 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.4.11.2

Die Pachtprämie kann in Höhe von 200 € je ha verpachteter landwirtschaftlich genutzter Fläche gezahlt werden. Bei der Pachtprämie handelt es sich um eine einmalige Zahlung an den Verpächter nach Abschluss des Pachtvertrages. Die Verpächterprämie wird nur an Nichtlandwirte als Begünstigte unter Anwendung der „De-minimis-Regelung“ gezahlt. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Europäischen Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen sind zu beachten.

Die Pachtprämie wird nicht an Verpächter gewährt, die mit der Pächterin oder dem Pächter verheiratet, verschwägert oder in gerader Linie verwandt sind oder bei denen die Pächterin oder der Pächter zur Hofnachfolge bestimmt ist.

5.4.12

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1 und 2.3.2

Die Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes nach Nr. 2.1 dienen, werden um bis zu 5 Prozentpunkte gegenüber den Fördersätzen nach den Nrn. 5.4.3 – 5.4.4 und 5.4.6 – 5.4.8 erhöht.

Ab dem 1. 1. 2007 werden die Regelfördersätze nach den Nrn. 5.4.3 – 5.4.4 und 5.4.6 – 5.4.8 um 5 Prozentpunkte gesenkt. Die Fördersätze für Maßnahmen, die der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes nach Nr. 2.1 dienen, werden ab dem 1. 1. 2007 um bis zu 10 Prozentpunkte gegenüber diesen Regelfördersätzen erhöht.

Vor dem 1. 1. 2007 abgeschlossene vergleichbare Planungen und Konzepte werden den integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten gleichgestellt.

5.5

Bemessungsgrundlage

5.5.1

bei Maßnahmen nach 2.2

Zuwendungsfähige Ausgaben sind sächliche und personelle Verwaltungsausgaben des Regionalmanagements für

- Betreuung, Beratung und Weiterbildung potentieller Akteure hinsichtlich Projektentwicklung und -management,
- Öffentlichkeitsarbeit bei der Umsetzung des integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts (z. B. Publikationen und Broschüren, Internetauftritte, Veranstaltung von Seminaren und Tagungen)
- Erfahrungsaustausch,
- die Unterstützung durch externe Experten.

5.5.2

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1

Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben rechnen die Baukosten und die Baunebenkosten. Zu den Bauneben-

kosten zählen die Architekten- und Ingenieurleistungen nur, soweit sie Planung, Ausschreibung, Bauleitung und/oder Bauabrechnung umfassen. Die Baunebenkosten sind als zuwendungsfähige Ausgaben nur zu berücksichtigen, wenn die Leistungen von eigenem Personal des Maßnahmenträgers nicht erbracht werden können; können Leistungen teilweise nicht erbracht werden, so sind die hierauf entfallenden Baunebenkosten zuwendungsfähig.

Bei Hochbauten rechnen zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Kostengruppen 200 bis 500, 600 ohne 611, 621 und 629 und 700 ohne 725, 750 – 759, 760 – 769 der DIN 276 (Ausgabe Juni 1993).

Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger nach den Nrn. 3.2.1 und 3.3 sowie von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können berücksichtigt werden. Die Anrechnung darf 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, nicht überschreiten.

Ebenso darf die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Bei Zuwendungsempfängern nach 3.2.1 und 3.3 können zweckgebundene Spenden bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht bleiben, soweit ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben verbleibt und Bundes- und EU-Recht nicht entgegenstehen.

5.5.3

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.2.1

Zuwendungsfähige Ausführungskosten sind die Ausgaben, die der Teilnehmergemeinschaft nach Abzug der nicht zuwendungsfähigen Ausgaben, der von Dritten zu leistenden Kostenanteile an den Ausführungskosten, Entschädigungen und Erstattungen sowie abzusetzender Ausgaben und Einnahmen zur Last fallen.

Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten sind von den Gesamtausgaben insbesondere abzusetzen:

- Ausgaben für die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen,
- Kapitalbeschaffungskosten und Beratungskosten für Darlehen, Zinsen für Darlehn, Tilgung von Darlehen,
- rechtlich mögliche Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz NRW (KAG),
- Kostenanteile des Unternehmens gemäß §§ 86 Abs. 3 und 88 Nr. 8 FlurbG,
- Entschädigungen und Leistungen des Unternehmens (§ 88 Nr. 3 bis 5 FlurbG) sowie Geldentschädigungen (§ 89 FlurbG),
- von der Teilnehmergemeinschaft vereinnahmte Erstattungen – soweit sie an Beteiligte erstattet werden – und Entschädigungen (§ 40 letzter Satz FlurbG), Erstattungen (§ 50 Abs. 2 und 4, § 51 Abs. 2 und § 85 Nr. 10 FlurbG),
- Erstattungen Dritter,
- die Ausgaben überschreitende Einnahmen aus der Verwertung und Nutzung des von der Teilnehmergemeinschaft erworbenen Landes, soweit es nicht durch (Land-)beitrag nach § 47 FlurbG aufgebracht worden ist,
- Erlöse gemäß § 46 Satz 3 FlurbG,
- Einnahmen für besondere Kosten (§ 107 FlurbG) und aus der Abgabe von Material,
- Habenzinsen, soweit sie aus Zuwendungen erwachsen.

5.5.4

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.2.2

Bemessungsgrundlage ist höchstens der Verkehrswert zuzüglich der im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Landerwerb ggf. anfallenden Maklergebühren.

5.5.5

bei Maßnahmen nach 2.3.2

5.5.5.1

Für jedes Bodenordnungsverfahren hat die obere Flurbereinigungsbehörde die Höhe der zuwendungsfähigen Ausführungskosten und die Fördersätze festzusetzen. Bei der Festsetzung der Fördersätze sind die Höhe der zuwendungsfähigen Ausführungskosten je Hektar der kostenpflichtigen Fläche, die durchschnittliche Ertragsfähigkeit der Böden des Flurbereinigungsgebiets und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Teilnehmer, insbesondere ihre Verbesserung durch die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes, zugrunde zu legen. Die für die Bemessung der Fördersätze maßgebenden Erwägungen und Gründe sind nachvollziehbar aktenkundig zu machen.

5.5.5.2

Solange die zuwendungsfähigen Ausführungskosten in Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG 100 € je Hektar der Verfahrensfläche und in beschleunigten Zusammenlegungsverfahren den Betrag von 50 € je Hektar Verfahrensfläche noch nicht erreicht haben, kann auf den bewilligten Zuschuss ein Abschlag in Höhe der zuwendungsfähigen Ausführungskosten gezahlt werden.

Unmittelbar nach Rechtskraft des Flurbereinigungsbeschlusses (§ 4 FlurbG) sind die Beteiligten zu ermitteln (§ 11 FlurbG). Unverzüglich nach der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft sind Beschlüsse über die rechtzeitige Hebung der Beiträge nach § 19 FlurbG herbeizuführen.

5.6

Bagatellgrenzen

5.6.1

bei Zuwendungsempfängern nach den Nrn. 3.1.1, 3.2.1 und 3.3: 12.500 €,

5.6.2

bei Zuwendungsempfängern nach den Nrn. 3.1.2, 3.2.2, 3.4 bis 3.7: 1.000 €.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Zuständige staatliche Bauverwaltung im Sinne der Nr. 6.1 der VV zu § 44 LHO bzw. Nr. 6.1 VVG ist die Flurbereinigungsbehörde.

6.2

bei Maßnahmen nach 2.3.1

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Gebäude oder Infrastrukturmaßnahmen bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1 mit Ausnahme von Nr. 2.3.1.5 innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Antragstellung veräußert, wesentlich geändert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.3

bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1.6

Eine Förderung der Umnutzung nach dieser Richtlinie ist auch möglich, wenn dasselbe Objekt nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)“ oder dessen Vorgängerprogramme gefördert wurde bzw. wird.

Die Zweckbindungsfristen nach den v. g. Bestimmungen sind zu beachten. Ein evtl. Widerruf dieser Mittel richtet sich nach deren Bestimmungen.

6.4

bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.2.1.1, 2.3.2.1.2 sowie 2.3.2.1.4.2

Die spätere Übernahme der gemeinschaftlichen Anlagen muss durch einen Unterhaltungsträger (in der Regel die Gemeinde) vor der Einleitung des Bodenordnungsverfahrens verbindlich gesichert werden. Nach der Abnahme der Anlagen sind die fertiggestellten Teile sofort dem Unterhaltungsträger zur Verwaltung und Unterhaltung zu übergeben.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

7.1.1

Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind bei der örtlich zuständigen Flurbereinigungsbehörde (Bewilligungsbehörde) nach Muster der **Anlage 1** zu beantragen. Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.3 und 2.3.4 ist die Flurbereinigungsbehörde örtlich zuständig, in deren Amtsbezirk der überwiegende Teil der Grundstücke liegt.

Anlage 1

7.1.2

Bei Maßnahmen nach der Nr. 2.3.1 richten Gemeinden den Antrag unmittelbar, sonstige Antragsteller über die Gemeinde als untere Denkmalbehörde, an die Bewilligungsbehörde.

7.1.3

Bei Maßnahmen nach der Nr. 2.3.2 ist dem Antrag ein Finanzierungsplan nach dem Muster der **Anlage 2** beizufügen.

Anlage 2

7.1.4

Bei Maßnahmen nach der Nr. 2.3.3 ist dem Antrag ein Tauschplan nach dem Muster der **Anlage 3** beizufügen.

Anlage 3

7.1.5

Bei Maßnahmen nach der Nr. 2.3.4 ist dem Antrag ein Nutzungsplan nach dem Muster der **Anlage 4** beizufügen.

Anlage 4

7.1.6

Der Antrag zu Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.3 und 2.3.4 ist von allen Tauschpartnern zu unterschreiben.

7.2

Bewilligungsverfahren

7.2.1

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid entsprechend dem Muster der **Anlage 5**.

Anlage 5

7.2.2

Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.1.1, 2.3.1.6 und 2.3.1.7 erhält neben dem Antragsteller auch die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde – soweit sie nicht selbst Antragstellerin ist – eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides. Ist eine Gemeinde Antragstellerin zu Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.1.1 – 2.3.1.5 und 2.3.1.7, so erhält neben dieser der Kreis eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides.

7.2.3

Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.3 und 2.3.4 erhält neben den Tauschpartnern auch die obere Flurbereinigungsbehörde eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides.

7.2.4

Grundlage der Bewilligung von Zuwendungen zu Maßnahmen nach Nr. 2.3.2.1 sind die Festsetzungen der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Nr. 5.5.5.1.

7.3

Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

7.3.1

Die Auszahlung des EU-Anteils an der Zuwendung bzw. an Zuwendungsteilbeträgen erfolgt – abweichend von Nr. 7 VV/VVG zu § 44 LHO – ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Für entsprechende Mittelanforderungen sind die Rechnungsbelege und Zahlungsbeweise gemäß Nr. 6.7 ANBest-P vorzulegen.

7.3.2

Bei allen Maßnahmen mit Ausnahme der Maßnahmen nach Nr. 2.3.2 sind der Verwendungsnachweis und ggf. der Zwischennachweis nach dem Muster der **Anlage 6** zu **Anlage 6** führen.

7.3.3

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.2 sind der Verwendungsnachweis und ggf. der Zwischennachweis nach dem Muster der **Anlage 7** zu führen.

Anlage 7

7.3.4

Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

7.3.5

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.2 ist der Zwischennachweis vorzulegen, solange über die Kasse der Zuwendungsempfängerin bis zum Abschluss des Verfahrens ein Zahlungsverkehr stattfindet.

7.3.6

Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.3 und 2.3.4 ist der Verwendungsnachweis und ggf. der Zwischennachweis von allen Tauschpartnern zu unterzeichnen.

7.4

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO sowie die Vorschriften über das EG-Zahlstellenverfahren, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden.

8

In-Kraft-Treten

Dieser RdErl. tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten werden die bisherigen Richtlinien zur Förderung der Dorferneuerung vom 22. 5. 2002 (MBL. NRW. S. 975), die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 10. 9. 2003 (MBL. NRW. S. 1203) und die Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Landtausches vom 14. 6. 1995 (MBL. NRW. S. 1200) aufgehoben.

Anlage 1

zum RdErl. vom 19. 10. 2004

An die
Bewilligungsbehörde

....., den

Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.1.1 und 2.3.1.6 der Richtlinien (Dorfentwicklung für private Zuwendungsempfänger und Umnutzung) sowie ggf. bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1.7 (sonstige Infrastrukturmaßnahmen):

Über die Stadt/Gemeinde (als untere Denkmalbehörde)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung**Hier:**.....

1. Antragstellerin / Antragsteller	
Name/Bezeichnung (Name, Vorname, geb. am):	
Ehegatte (Name, Vorname, geb. am):	
Haupt- und Nebenberuf:	
Anschrift (PLZ, Ort/Kreis, Straße, Haus-Nr.):	
Telefon: Telefax: eMail:	
Auskunft erteilt (Name, Anschrift, Tel. / Fax / eMail):	
Bankverbindung: Konto-Nr.: BLZ: Kreditinstitut:	

2. Maßnahme	
Bezeichnung der Maßnahme und ggf. des Förderobjekts:	
Durchführungszeitraum:	von bis (Jahr des vorgesehenen Beginns/Jahr der voraussichtlichen Fertigstellung)

3. Gesamtkosten		
3.1 Alle Maßnahmen mit Ausnahme der Nr. 2.3.1.6 der Richtlinien (Umnutzung)		
Lt. beil. Kostenermittlung oder Finanzierungsplan		€
Beantragter Fördersatz		€
Beantragte Zuwendung in Euro		€
Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.3 und 2.3.4 der Richtlinien (Freiwilliger Landtausch und Nutzungstausch)		
Vorgesehene Verteilung der Zuwendung an die Tauschpartner	ONr. ONr. ONr.	
Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.4 der Richtlinien (Freiwilliger Nutzungstausch)		
Gesamthöhe der beantragten Pachtprämie:	ONr.	
Vorgesehene Verteilung der Pachtprämie auf die Verpächter	ONr. ONr. ONr.	
3.2 Nur Maßnahmen der Nr. 2.3.1.6 der Richtlinien (Umnutzung)		
3.2.1 Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben		
1. Gesamtausgaben lt. beil. Kostenermittlung		€
2. Förderf. Gesamtausg. (o.MWSt soweit z.Vorsteuerabzug berechtigt)		€
3. abzüglich unbare Eigenleistungen		€
4. Zuwendungsfähige Ausgaben (Bemessungsgrundlage) (Ziffer 2 abzüglich Ziffer 3)		€
3.2.2 Ermittlung des Fördersatzes		
3.2.2.1 Ermittlung des Fördersatzes bei der Umnutzung zu Wohnzwecken		
	Höhe des Fördersatzes bis zum 31.12.2006	Höhe des Fördersatzes ab dem 01.01.2007
	mit und ohne integriertem ländlichen Entwicklungskonzept	
Ohne Einkommensdifferenzierung	15 v.H.	10 v.H.
Beantragter Fördersatz	v.H.	v.H.
3.2.2.2 Ermittlung des Fördersatzes bei sonstigen Maßnahmen der Umnutzung		
	Höhe des Fördersatzes mit und ohne integriertem ländlichen Entwicklungskonzept unabhängig vom Zeitpunkt der Bewilligung	
Bei positiven Einkünften bis zu 50.000 €	25 v.H.	
Bei positiven Einkünften über 50.000 € bis zu 70.000 € (Reduzierung um 5 Prozentpunkte)	20 v.H.	
Bei positiven Einkünften über 70.000 € (Reduzierung um 10 Prozentpunkte)	15 v.H.	
Beantragter Fördersatz	v.H.	
3.3 Höhe der Zuwendung		
Zuwendungsfähige Ausgaben lt. Ziff. 3.2.1 Nr. 4 (dieses Vordruckes)		€
Beantragter Fördersatz		v.H.
Beantragte Zuwendung Der Höchstsatz bei Maßnahmen nach Ziff. 3.2.2.1 (dieses Vordruckes) beträgt 50.000 € Der Höchstsatz bei Maßnahmen nach Ziff. 3.2.2.2 (dieses Vordruckes) beträgt 100.000 €		€

4. Finanzierungsplan**(Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.2 der Richtlinien (Flurbereinigung) ist der Finanzierungsplan separat beigefügt)**

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)			
	20	20	20	Summe
4.1 Gesamtkosten in Euro Davon:				
4.2 Eigenanteil in Euro				
4.3 Leistungen Dritter in Euro (ohne öffentliche Förderung)				
4.4 Beantragte / bewilligte öffentliche Förderung in Euro durch				
4.5 Beantragte Zuwendung in Euro				

5. Begründung

5.1 Notwendigkeit der Maßnahme (z.B. Ziel und Konzeption der Maßnahme, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen
Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.2 der Richtlinien (Flurbereinigung) auch Stand der Arbeits- und Produktionsbedin-
gungen, der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung

5.2 zur Notwendigkeit der Förderung und Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnah-
me, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten):

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

z.B. Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die Tragbarkeit der Kosten und
Folgelasten für die Antragstellerin / den Antragsteller usw.

7. Erklärungen

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,
- 7.2 er/sie zum Vorsteuerabzug
- nicht berechtigt ist
 - berechtigt ist und dieses bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer); dies gilt auch, wenn die Berechtigung nicht wahrgenommen wird,
- 7.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind und bekannt ist, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG)) vom 29. Juli 1976 (BGBI. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73) sind,
- 7.4 im Antrag keine Aufwendungen (Gewerke) enthalten sind, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme gefördert werden,
- 7.5
- den Maßnahmen **ein** integriertes ländliches Entwicklungskonzept zugrunde liegt
 - den Maßnahmen **kein** integriertes ländliches Entwicklungskonzept zugrunde liegt.
- 7.6 (Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1 der Richtlinien (Dorfentwicklung) anzugeben):
- 7.6.1
- der Bewilligungsbehörde innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mitgeteilt wird, ob mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen wurde,
- 7.6.2
- bekannt ist, dass der Zuwendungsbescheid widerrufen werden kann, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides mit der zu fördernden Maßnahme in wesentlichen Teilen begonnen wurde.
- 7.7 (Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.1.2 und 2.3.2.1.4.2 der Richtlinien (öffentliche Dorfentwicklung) anzugeben):
- 7.7.1
- bei Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB rechtlich nicht möglich ist.
- 7.7.2 Beiträge nach KAG
- rechtlich möglich sind und von den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben abgesetzt wurden.
 - nicht erhoben werden können. Eine Begründung, warum die Erhebung von KAG-Beiträgen rechtlich nicht möglich ist, ist beigelegt.
- 7.8 (Bei Antragstellern zu Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.1.1, 2.3.1.4, 2.3.1.6 und 2.3.1.7 der Richtlinien (Dorfentwicklung für private Zuwendungsempfänger, Gemeinschaftseinrichtungen, Umnutzung und sonstige Infrastrukturmaßnahmen) anzugeben):
- er/sie Eigentümer/-in des zu fördernden Objekts ist
- Ja
 - Nein (In diesen Fällen ist eine Zustimmungserklärung des Eigentümers sowie ein Nachweis über das Nutzungsrecht vorzulegen)
- 7.9 (Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1.4 der Richtlinien (Gemeinschaftseinrichtungen) anzugeben):
- für die zu fördernde Maßnahme die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung (dazu zählt auch ein positiver Vorbescheid nach § 71 BauO NRW) vorliegt oder dass bei genehmigungsfreien Vorhaben die Gemeinde keine Erklärung nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW abgegeben hat.
- 7.10 (Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1.6 der Richtlinien (Umnutzung) anzugeben):
- 7.10.1
- er/sie Eigentümer(in) eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes ist und dieser Betrieb ein Unternehmen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (BGBI. I S. 1890, 1891) – unbeschadet der gewählten Rechtsform – ist, welches grundsätzlich die in § 1 Abs. Absatz 2 des ALG genannte Mindestgröße erreicht oder überschreitet, die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommenssteuerrechts erfüllt oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.
 - er/sie Pächter(in) und Landwirt(in) im Sinne von 7.10.1 dieses Formulars ist und ein Nutzungsrecht von grundsätzlich zehnjähriger Dauer für das zu fördernde Gebäude nachgewiesen werden kann. Ein entsprechender Nachweis ist beigelegt
 - eine Bestätigung der landwirtschaftlichen Alterskasse beigelegt ist.

- er/sie nicht zu den Personen gehört, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten und solche auch nicht beantragt haben.
- es sich bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger nicht um ein Unternehmen handelt, bei dem die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v.H. des Eigenkapitals beträgt.
- für die zu fördernde Maßnahme die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung (dazu zählt auch ein positiver Vorbescheid nach § 71 BauO NRW) vorliegt oder dass bei genehmigungsfreien Vorhaben die Gemeinde keine Erklärung nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW abgegeben hat.
- ihr/ihm bekannt ist, dass bei einer Umnutzung zu Wohnzwecken eine Eigennutzung durch den Antragsteller ausgeschlossen ist und eine Vermietung an Familienmitglieder nur dann zulässig ist, wenn eine ortsübliche Miete vereinbart ist, die Mietzahlungen tatsächlich erfolgen und nachweislich versteuert werden.

7.10.2 Erklärungen zu den Einkünften

7.10.2.1 er/sie zur Einkommenssteuer veranlagt wird.

Meine positiven Einkünfte und die meines von mir nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten betragen im Durchschnitt (1 € = 1,95583 DM)

- nach den letzten drei Steuerbescheiden €
- nach dem letzten Steuerbescheid €

die letzten drei Einkommenssteuerbescheide beigefügt sind.

7.10.2.2 er/sie nicht zur Einkommenssteuer veranlagt wird und erklärt seine positiven Einkünfte und die seines von ihm/ihr nicht getrennt lebenden Ehegatten wie folgt:

aus	des Antragstellers	des Ehegatten
Land- und Forstwirtschaft		
Gewerbebetrieb		
selbständiger Arbeit		
nicht selbständiger Arbeit		
Kapitalvermögen		
Vermietung/Verpachtung		
sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EstG		
Summe der positiven Einkünfte		

7.10.3 der Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahme aus den als Anlage beigefügten Unterlagen hervorgeht.

7.10.4 innerhalb der letzten drei Jahre keine Beihilfen (Zuwendungen) nach der De-minimis-Regelung von mehr als 100.000 € gewährt worden sind (Erklärung zur „De-minimis-Regelung“ der EU). Eine Aufstellung der erhaltenen „De-minimis-Beihilfen“ – unter Angabe von Datum des Bewilligungsbescheides, Zuwendungsgesgeber, Aktenzeichen, Fördersumme und Subventionswert – ist beigefügt.

7.11 (Nur bei Städten und Gemeinden anzugeben):

7.11.1 Einverständniserklärungen beigefügt sind, wenn auch Flächen in die Maßnahme einbezogen werden, die nicht im Eigentum der Antragstellerin oder des Antragstellers stehen.

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1.4 der Richtlinien (Gemeinschaftseinrichtungen) ist ein Nachweis über das Nutzungsrecht von zehn Jahren beigefügt.

7.11.2 ein Haushaltssicherungskonzept

nicht zu beachten ist.

zu beachten ist. Die Maßnahme wird im Rahmen eines genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes durchgeführt.

7.12 (Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1.7 der Richtlinien (Sonstige Infrastrukturmaßnahmen) ggf. anzugeben):

für die zu fördernde Maßnahme die erforderliche bauaufsichtliche Genehmigung (dazu zählt auch ein positiver Vorbescheid nach § 71 BauO NRW) vorliegt oder dass bei genehmigungsfreien Vorhaben die Gemeinde keine Erklärung nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW abgegeben hat.

eine Erklärung beigefügt ist, dass die Infrastruktureinrichtung uneingeschränkt der öffentlichen Nutzung gewidmet ist (nur bei privaten Zuwendungsempfängern).

7.13 (Bei Maßnahmen nach 2.3.1.1 und 2.3.1.7 der Richtlinien (Dorfentwicklung und Infrastrukturmaßnahmen) anzugeben):

der Nachweis über den kulturlandschaftsprägenden Charakter bei Baumaßnahmen im Außenbereich für private Zuwendungsempfänger beigefügt ist.

- 7.14 (Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.3 und 2.3.4 der Richtlinien (Freiwilliger Landtausch und Nutzungstausch) anzugeben):
 ein Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zu Instandsetzungsmaßnahmen/kleinen investiven Maßnahmen
 gestellt wird
 nicht gestellt wird.
- 7.15 (Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.4 der Richtlinien (Freiwilliger Nutzungstausch) anzugeben):
 innerhalb der letzten drei Jahre keine Beihilfen (Zuwendungen) nach der De-minimis-Regelung von mehr als 100.000 € gewährt worden sind (Erklärung zur „De-minimis-Regelung“ der EU). Eine Aufstellung der erhaltenen „De-minimis-Beihilfen“ – unter Angabe von Datum des Bewilligungsbescheides, Zuwendungsgeber, Aktenzeichen, Fördersumme und Subventionswert – ist beigelegt.

8. Anlagen

- 8.1 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.1, 2.2 und 2.3.1.5 der Richtlinien (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept, Regionalmanagement und Dorfentwicklungsplanung)
 Vertragsentwurf einschließlich eines Leistungsverzeichnisses
 Kostenberechnung
 Referenzen der vom Zuwendungsempfänger zu beauftragenden Stelle zum Nachweis der Qualifikation
 ggf. Nachweis der Rechtsform des Antragstellers
- 8.2 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1.1 der Richtlinien (Dorfentwicklung für private Zuwendungsempfänger)
 Lageplan oder Kartenausschnitt
 Bestätigung der Gemeinde, dass die Durchführung der Maßnahme den Zielen der Bauleitplanung oder sonstigen Plänen, die durch die Gemeinde aufgestellt wurden, entspricht.
 Kostenberechnung
 ggf. Bestätigung des Eigentümers
 Fotos des Objekts
- 8.3 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1.2 und 2.3.1.3 der Richtlinien (öffentliche Dorfentwicklung) jeweils zweifach
 Kostenberechnung
 Lageplan oder Kartenausschnitt
 Bestandsplan
 Gestaltungsplan
 Fotos
 Bestätigung zu den KAG-Beiträgen
 Einverständniserklärung von Dritten, sofern auch Flächen in die Maßnahme einbezogen werden, die nicht im Eigentum des Antragstellers stehen
- 8.4 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1.4 der Richtlinien (Gemeinschaftseinrichtungen)
 Lageplan oder Kartenausschnitt
 Bestätigung der Gemeinde, dass die Durchführung der Maßnahme den Zielen der Bauleitplanung oder sonstigen Plänen, die durch die Gemeinde aufgestellt wurden, entspricht
 Objektpläne
 Kostenberechnung
 Positiver Vorbescheid nach § 71 BauO NRW/ Baugenehmigung/ Erklärung des Antragstellers nach § 67 BauO NRW
 ggf. Bestätigung des Eigentümers / Nachweis des zehnjährigen Nutzungsrechts
 Fotos des Objekts
- 8.5 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1.6 der Richtlinien (Umnutzung)
 Lageplan oder Kartenausschnitt
 Bestätigung der Gemeinde, dass die Durchführung der Maßnahme den Zielen der Bauleitplanung oder sonstigen Plänen, die durch die Gemeinde aufgestellt wurden, entspricht
 Objektpläne
 Bestätigung der landwirtschaftlichen Alterskasse
 Einkommenssteuerbescheide der letzten drei Jahre (in Kopie)
 ggf. Bestätigung des Eigentümers / Nachweis des zehnjährigen Nutzungsrechts
 Kostenberechnung
 Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit

- Positiver Vorbescheid nach § 71 BauO NRW/ Baugenehmigung/ Erklärung des Antragstellers nach § 67 BauO NRW
- Fotos des Objekts
- ggf. Aufstellung der „De-minimis-Beihilfen“

8.6 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1.7 der Richtlinien (sonstige Infrastrukturmaßnahmen)

- Lageplan oder Kartenausschnitt
- Bestätigung der Gemeinde, dass die Durchführung der Maßnahme den Zielen der Bauleitplanung oder sonstigen Plänen, die durch die Gemeinde aufgestellt wurden, entspricht
- Auszug aus dem den Maßnahmen zugrundeliegenden Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzept
- Kostenberechnung
- Objektpläne/Bestands- und Gestaltungsplan
- ggf. Positiver Vorbescheid nach § 71 BauO NRW/ Baugenehmigung/ Erklärung des Antragstellers nach § 67 BauO NRW
- ggf. Bestätigung des Eigentümers / Nachweis des zehnjährigen Nutzungsrechts
- Fotos
- ggf. Erklärung, dass die Infrastruktureinrichtung uneingeschränkt der öffentlichen Nutzung gewidmet ist

8.7 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.2 der Richtlinien (Flurbereinigung)

- Finanzierungsplan
- Erklärung der künftigen Unterhaltungsträger nach Ziff. 6.4. der Richtlinien

8.8 Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.3 und 2.3.4 der Richtlinien (Freiwilliger Landtausch und Nutzungstausch)

- Tausch- bzw. Nutzungsplan
- Kostenvoranschlag
- Bescheinigung (en) der landwirtschaftlichen Alterskasse
- nur bei Zuschussempfängern nach Nr. 2.4.13 Satz 2 der Richtlinien – Bescheinigung des Finanzamtes
- Auszüge aus dem Liegenschaftskataster
- Auszüge aus dem Grundbuch
- Übersichtskarte (n), in der/denen die Eigentums- oder Bewirtschaftungsverhältnisse vor und nach dem Tausch sowie ggf. die vorgesehenen Instandsetzungsmaßnahmen/kleinen investiven Maßnahmen und die Lage der Hofstelle, soweit dies für den Antrag von Bedeutung ist, dargestellt sind.
- erforderliche behördliche Genehmigungen
 -
 -
 -
- beim freiwilligen Nutzungstausch ggf. bestehende Pachtverträge
- ggf. Aufstellung der „De-minimis-Beihilfen“
- bei gleichzeitiger Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen/kleinen investiven Maßnahmen zusätzlich
 - Erläuterung der Maßnahmen
 - vollständiger Kostenanschlag
 - Angebote für Unternehmerleistungen
 - Finanzierungsplan
 - Angaben über Ingenieurleistungen

9. Datenschutz, Kontrollen

- 9.1 Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass
- 9.1.1 die Nachweise über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen der Antragstellerin oder des Antragsteller(s) anonymisiert für eine betriebswirtschaftliche Auswertung verwendet werden können,
- 9.1.2 die zuständige Behörde die ihr vorliegenden Unterlagen der Antragstellerin oder des Antragstellers zur Entscheidung über diesen Antrag beziehen kann,
- 9.1.3 die Angaben des Antrages an die zuständigen Organe des Landes, des Bundes und der EU übermittelt werden können,
- 9.1.4 die Angaben zur Person und zur Sache zum Zwecke einer zügigen Bearbeitung des Antrages sowie zu statistischen Zwecken gespeichert werden können.
- 9.2 Ich erkläre/Wir erklären, dass
- 9.2.1 ich/wir auf die Bedeutung und Wirkung des Einverständnisses zu den Nrn. 9.1.1 bis 9.1.4 sowie über dessen Widerrufbarkeit belehrt worden bin/sind,

9.2.2 die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen sowie die Angaben des Antrages auch an Ort und Stelle durch die zuständigen Prüfungsorgane kontrolliert werden können. Zu diesem Zweck wird dem Kontrollpersonal ein Betretungsrecht auf den Grundstücken sowie in den Betriebs- und Geschäftsräumen und das Recht auf Einsichtnahme in die für die Beurteilung der Zuwendungsvoraussetzungen notwendigen betriebswirtschaftlichen Unterlagen eingeräumt. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die zur Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

9.3 Auskunftsrecht / Einsichtnahmerecht

Die Bewilligungsbehörden sind grundsätzlich verpflichtet, der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf Antrag Auskunft über die zu ihrer oder seiner Person verarbeiteten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung der zur eigenen Person verarbeiteten Daten zu geben. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, Angaben zu machen, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Auskunftserteilungen und Einsichtnahmen sind gebührenfrei, die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Einsichtnahme entfällt soweit überwiegende Interessen entgegenstehen. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erheblich gefährdet würde. Grundsätzlich ist eine Auskunftsverweigerung zu begründen. Werden Auskunft und Einsichtnahme nicht gewährt, kann sich der Antragsteller an die Landesbeauftragte für den Datenschutz wenden. Die Einzelheiten des Datenschutzes ergeben sich aus dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 20061).

.....
(Ort / Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschriften)

Feststellungen der Bewilligungsbehörde:

Gesamtausgaben:	
Zuwendungsfähige Ausgaben:	
Zuschusssatz (%)	
Zuwendung:	

Bewilligungsbehörde
(Ort, Datum)

Im Auftrag

Anlage 2

zum RdErl. vom 19. 10. 2004

AfAO		F I N A N Z I E R U N G S P L A N 20 gemäß Festsetzung nach Nr. 5.5.5.1 der Förderrichtlinie					
Flurbereinigung		Az.:		Art:		aufgestellt:	
Gesamtfläche: ha		Besitzteinweisung:		Ausführungsanordnung:		GKZ:	
Gemeinschaftliche Angelegenheiten – Nr. 2.3.2.1 ohne Nr. 2.3.2.1.2 der Förderrichtlinie – MS 011 - F							
festgesetzte zuwf. Ausf. kosten:		€ zu %		Vfg. v.			
Zuschusshöchstbetrag:		€					
kostenpfl. Fläche:		ha =		€ zuwendungsfähige Ausführungskosten / ha			
Einnahmen (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
1	2	3	4	5	6	7	8
Eig. Ant. zuwf. AK	%	100					
Eig. Ant. sonst.							
Darl. Kap. Markt	%	180					
Darl. zinsverb.	%						
Darlehen öffentlich	%						
Zuschuss	%	190					
Zuschuss	%						
Zuschuss	%						
davon Zuschüsse der EU							
Ausgleich § 50 (2)		200					
Entsch. s. Ausgl.		210					
sonst. Einnahmen		250					
Leistung Dritter		260					
durchl. Einnahmen		300					
S u m m e	%						
Raum für zusätzliche Erläuterungen							
Abzusetzende Ausgaben: STG 600 + 680 + 690 + 800 + 750 tlw.							
Abzusetzende Einnahmen: STG 200 + 210 + 250 + 260							

Ausgaben (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
9	10	11	12	13	14	15	16
Vermessung ff	500						
Wegebau	510						
Wasserbau	520						
Naturschutz ff	530						
Freizeit und Erholung	540						
Bodenschutz	550						
Dorfentwicklung	580						
Geldausgl. § 44	600						
Darlehenskosten	680						
Rückz. Zuschuss	690						
Ausgleich § 50 (2)	700						
Entschr. s. Ausgl.	710						
sonst. Ausgaben	750						
durchl. Ausgaben	800						
S u m m e							
abzusetzende Ausgaben							
abzusetzende Einnahmen							
zuwf. Ausführungskosten							
davon mit %							
davon mit %							
davon mit %							

AfAO	FINANZIERUNGSPLAN 20 gemäß Festsetzung nach Nr. 5.5.5.1 der Förderrichtlinie	aufgestellt:
Flurbereinigung	Az.:	Blatt

Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts – Nr. 2.3.2.1.2 der Förderrichtlinie – MS 015 –							
festgesetzte zuwf. Ausf. kosten:							
Einnahmen (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
1	2	3	4	5	6	7	8
Eigenanteil	%	100					
Zuschuss	%	190					
Zuschuss	%						
Zuschuss	%						
davon Zuschüsse der EU							
S u m m e	%						

Ausgaben (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
9	10	11	12	13	14	15	16
Gewässerschutz	520						
Naturschutz ff	530						
Bodenschutz	550						
S u m m e							

AfAO	FINANZIERUNGSPLAN 20 gemäß Festsetzung nach Nr. 5.5.5.1 der Förderrichtlinie	aufgestellt:
Flurbereinigung	Az.:	Blatt

Sicherung des Naturhaushalts und Entwicklung der Landschaft (MS 021 ff alt) – MS 016 -							
zuwf. Ausf. kosten:							
Einnahmen (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
1	2	3	4	5	6	7	8
Eigenanteil	%	100					
Zuschuss	%	190					
Zuschuss	%						
Zuschuss	%						
S u m m e	%						

Ausgaben (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
9	10	11	12	13	14	15	16
Gewässerschutz	520						
Naturschutz ff	530						
Bodenschutz	550						
S u m m e							

AfAO	FINANZIERUNGSPLAN 20 gemäß Festsetzung nach Nr. 5.5.5.1 der Förderrichtlinie				aufgestellt:		
Flurbereinigung	Az.:				Blatt		

Instandsetzung der neuen Grundstücke – MS 019 (alt)-							
festgesetzte zuwf. Ausf. kosten:							
Einnahmen (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
1	2	3	4	5	6	7	8
Eigenanteil	%	100					
Zuschuss	%	190					
Zuschuss	%						
Zuschuss	%						
S u m m e	%						

Ausgaben (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
9	10	11	12	13	14	15	16
Wegebau	510						
Bodenschutz	550						
Bodenuntersuchung	770						
S u m m e							

AfAO	FINANZIERUNGSPLAN 20 gemäß Festsetzung nach Nr. 5.5.5.1 der Förderrichtlinie					aufgestellt:	
Flurbereinigung	Az.:					Blatt	

Zwischenerwerb von Land für Zwecke der Flurbereinigung – Nr. 2.3.2.2 der Förderrichtlinie – MS 041 ff-

Einnahmen (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
1	2	3	4	5	6	7	8
Darlehen Titel 637 10	180						
Landverwertung	400						
S u m m e							

Ausgaben (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
9	10	11	12	13	14	15	16
Darlehenskosten	680						
Titel 237 10							
Landerwerb	900						
S u m m e							

Zwischenerwerb von Land für Zwecke des Naturschutzes – Nr. 2.3.2.2 der Förderrichtlinie – MS 051 ff-

Einnahmen (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
1	2	3	4	5	6	7	8
Darlehen Titel 637 10	180						
Landverwertung	400						
S u m m e							

Ausgaben (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
9	10	11	12	13	14	15	16
Titel 237 10	680						
Landerwerb	900						
S u m m e							

AfAO	FINANZIERUNGSPLAN 20 gemäß Festsetzung nach Nr. 5.5.5.1 der Föderaline				aufgestellt:		
Flurbereinigung	Az.:				Blatt		

Nachrichtlich: Überörtlicher Wasserbau – MS 061 ff -							
Einnahmen (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
1	2	3	4	5	6	7	8
Eigenanteil	100						
Zuschuss	190						
Leistung Dritter	260						
S u m m e							

Ausgaben (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
9	10	11	12	13	14	15	16
Wasserbau	520						
Darlehenskosten	680						
Landerwerb	900						
S u m m e							

AfAO	FINANZIERUNGSPLAN 20 gemäß Festsetzung nach Nr. 5.5.5.1 der Förderrichtlinie				aufgestellt:		
Flurbereinigung	Az.:				Blatt		

Nachrichtlich: Forstwirtschaftlicher Wegebau – MS 071 ff -

Einnahmen (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
1	2	3	4	5	6	7	8
Eigenanteil	100						
Zuschuss	190						
Leistung Dritter	260						
S u m m e							

Ausgaben (in 1000 €) Art	STG	Insgesamt	bis Ende 20	H.-jahr 20	Planjahr 20	H.-jahr 20	Folgejahre
9	10	11	12	13	14	15	16
Wegebau	510						
Rückz. Zuschuss	690						
S u m m e							
abzusetzende Ausgaben							
abzusetzende Einnahmen							
zuwf. Ausführungskosten							
davon mit %							

Anlage 3

zum RdErl. vom 19. 10. 2004

Freiwilliger Landtausch

Zum Antrag der vom Blatt

-Tauschplan-

Verzeichnis der Grundstückseigentümer und der zu tauschenden Grundstücke

Bisheriger Eigentümer						
ONr.	Name, Vorname Wohnort, Straße	Gemarkung			Zahl der zu tau- schenden Grund- stücke	
		Flur	Flurstück	Größe		
				ha	a	m ²

Eigentümer nach Durchführung des Tausches						
ONr.	Name, Vorname Wohnort, Straße	Gemarkung			Zahl der Grund- stücke nach dem Tausch	
		Flur	Flurstück	Größe		
				ha	a	m ²

Anlage 4

zum RdErl. vom 19. 10. 2004

Freiwilliger Nutzungstausch
Zum Antrag vom

- Nutzungsplan -

Bewirtschaftungsverhältnisse vor dem Nutzungstausch						
ONr.	Name, Vorname, Wohnort, Straße des Verpächters	Gemarkung			ONr.	Name, Vorname, Wohnort, Straße des Pächters
		Flur	Flurstück	Größe		
				ha	a	m ²

Bewirtschaftungsverhältnisse nach dem Nutzungstausch						
ONr.	Name, Vorname, Wohnort, Straße des Verpächters	Gemarkung			ONr.	Name, Vorname, Wohnort, Straße des Pächters
		Flur	Flurstück	Größe		
				ha	a	m ²

Anlage 5

zum RdErl. vom 19. 10. 2004

Bewilligungsbehörde

 Az.:

....., den
 Ort/Datum
 Tel:
 Telefax:
 Email:

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin/
 des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid
 (Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung
 hier:
 Haushaltsstelle:

Ihr Antrag vom

Anlg.: De-minimis-Bescheinigung
 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
 ANBest-P ANBest-G NBest-Bau

1. Bewilligung:

Auf Ihren v.g. Antrag
 bewillige ich Ihnen ONr.
 ONr.
 ONr.

für die Zeit vom bis
 (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

..... €

(in Buchstaben: Euro)

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.3 und 2.3.4 der Richtlinien (freiwilliger Landtausch und Nutzungsausch):
 An der Zuwendung ist die Bundesrepublik Deutschland über den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes mit einem Betrag in Höhe von € beteiligt.

Bei Maßnahmen in Ziel – 2 Gebieten (phasing out) unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE):

An der Zuwendung sind die Bundesrepublik Deutschland über den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes mit einem Betrag in Höhe von € und der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) mit einem Betrag in Höhe von € beteiligt.

Bei den übrigen Maßnahmen:

An der Zuwendung sind die Bundesrepublik Deutschland über den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes mit einem Betrag in Höhe von € und der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, gemäß der VO (EG) Nr. 1257/1999 vom 17.05.1999 mit einem Betrag in Höhe von € beteiligt.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen lt. Antrag

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

3. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilsfinanzierung / Festbetragfinanzierung / Vollfinanzierung¹⁾

in Höhe von v.H. zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)

in Höhe von € als Zuschuss gewährt.

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.4 der Richtlinie (Freiwilliger Nutzungstausch) ggf. angeben:

Daneben wird eine Pachtprämie in Höhe von € als Zuschuss gewährt.

¹⁾ Nicht Zutreffendes bitte streichen

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben²⁾

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

²⁾ Nur auszufüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 20.. €

Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1, 2.2 und 2.3.1 (Integriertes ländliches Entwicklungskonzept, Regionalmanagement und Dorfentwicklung) anzugeben:

Die Zuwendung ist jeweils spätestens bis zum 20.11. des Jahres abzurechnen, für das sie bewilligt ist. Für die Zuwendungen, die für das laufende Haushaltsjahr bewilligt sind, bedeutet das, dass sie bis spätestens zum 20.11. des laufenden Jahres abzurufen sind.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den

ANBest-P ANBest-G

ausgezahlt.

Die Auszahlungsanträge sind dem Amt für Agrarordnung vorzulegen.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gemäß ANBest-P/ANBest-G kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten.

Die Auszahlung des EU-Anteils an der Zuwendung bzw. an Zuwendungsteilbeträgen erfolgt – abweichend von Nr. 7 VV / VVG zu § 44 LHO – ausschließlich aufgrund geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers. Für entsprechende Mittelanforderungen sind die Rechnungsbelege und Zahlungsbeweise gemäß Nr. 6.7 ANBest-P vorzulegen.

Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.3.1.1, 2.3.1.6, 2.3.3 und 2.3.4 (Dorfentwicklung für private Zuwendungsempfänger, Umnutzung sowie freiwilliger Landtausch und Nutzungstausch) anzugeben:

Die Zuwendung kann steuerrechtlich erheblich sein. Es wird deshalb auf ihre steuerliche Aufzeichnungs- und Erklärungspflicht hingewiesen. Es bleibt der Bewilligungsbehörde vorbehalten, gemäß der Mitteilungsverordnung (MV) vom 07.09.1993 (BGBl. I S. 1554 ff) Ihrem Finanzamt eine Kontrollmitteilung zu übersenden.

7. Nebenbestimmungen

7.1

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

ANBest-P
 ANBest-G
 NBest-Bau

sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

Alle Angaben in Ihrem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034)) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NRW. 73).

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.2 (Flurbereinigung) der Richtlinien anzugeben:

- 1) Die Nrn. 6.4 und 6.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
Der Finanzierungsplan ist bis zum 31.12. jeden Jahres fortzuschreiben.

7.2. Bindungsfristen

Die Zweckbindungsfrist gemäß Nr. 4.1 der ANBest-P bzw. Nr. 4 der ANBest-G beträgt

10 Jahre (für Maßnahmen nach Nr. 2.3.1. der Richtlinien mit Ausnahme der Nr. 2.3.1.5)

Gemäß Ziff. 6.2 der diesem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Richtlinien erfolgt die Förderung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Maßnahme vor Ablauf der Bindungsfrist wesentlich geändert oder das geförderte Objekt veräußert oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet wird.

7.3. Anzeigepflicht

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1 (Dorfentwicklung) der Richtlinien anzugeben:

Der Baubeginn ist dem Amt für Agrarordnung anzuzeigen.

7.4. weitere Auflagen

Auf die Förderung durch die EU ist entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EG) 1159/2000 der Kommission vom 30. Mai 2000 (Abl. EG Nr. L 130 S. 30) in geeigneter Form hinzuweisen. Die EU-VO ist dem Zuwendungsbescheid als Anlage beigefügt.

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1 (Dorfentwicklung) der Richtlinien anzugeben:

Die geförderte Maßnahme ist entsprechend den Unterlagen, die dem Förderantrag beigefügt sind, auszuführen. Für den Fall einer erheblichen Abweichung bleibt der Widerruf vorbehalten.

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.2 (Regionalmanagement) der Richtlinien anzugeben:

Zur Dokumentation der Tätigkeit des Regionalmanagements ist zum Ende des Bewilligungsjahres der Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1.6 (Umnutzung zu Wohnzwecken) der Richtlinien anzugeben:

Innerhalb der unter Nr. 8 dieses Bescheides angegebenen Zweckbindungsfrist ist die Eigennutzung durch den Zuwendungsempfänger ausgeschlossen. Eine Vermietung an Familienmitglieder ist dann zulässig, wenn

1. eine ortsübliche Miete vereinbart ist,
2. die Mietzahlungen nachweislich erfolgen,
3. die Mietzahlungen als Einnahmen nachweislich versteuert werden.

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.2 (Flurbereinigung) der Richtlinien anzugeben:

1. Unverzüglich nach der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft sind Beschlüsse über die rechtzeitige Hebung der Beiträge nach § 19 FlurbG herbeizuführen.
2. Nach der Abnahme der fertiggestellten Teile sind die Anlagen nach den Nrn. 2.3.2.1.1, 2.3.2.1.2 und 2.3.2.1.4.2 der Richtlinien sofort dem Unterhaltungsträger zu übergeben.

8. Aufbewahrungspflichten

Abweichend von den ANBest-P und ANBest-G hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Originalbelege bis zum 31.12.2012 aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten, sowie der bewilligenden Stelle den Aufbewahrungsort mitzuteilen.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Agrarordnung

(vollständige Adresse)

zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Versäumen der Widerspruchsfrist das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten dem Vertretenen zuzurechnen ist.

10. Durchschrift dieses Bescheides haben erhalten:

Stadt / Gemeinde

Kreis

alle Tauschpartner

die obere Flurbereinigungsbehörde

.....

(Unterschrift)

Anlage zum Zuwendungsbescheid vom
Az.:

De-minimis-Bescheinigung

für das Unternehmen.....

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Europäischen Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen.¹ Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe EUR 100.000. Dieser Betrag umfasst alle Formen von öffentlichen Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt wurden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

Ihren Angaben im Antrag zufolge wurden in den letzten drei Jahren folgende De-minimis-Beihilfen (als solche von der jeweiligen Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid bezeichnet) gewährt:

Datum Bew.-Bescheid	Zuwendungsgeber	Az.	Fördersumme in €	Subventionswert in €

Nach Abzug bereits erhaltener Subventionswerte vom Schwellenwert EUR 100.000 verbleibt eine Restfördermöglichkeit von EUR

Die jetzt mit Bescheid vom erfolgte Bewilligung

war daher **zu kürzen** auf €
(Subventionswert €)

konnte **ungekürzt** erfolgen mit €
(Subventionswert €.....)

Ort, Datum: Bewilligungsbehörde

Tel.:
Fax:

Hinweis:

Diese Bescheinigung ist

- 10 Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle auf deren Anforderung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefördert.
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen.

¹ Amtsblatt der EG L 10 vom 13.01.2001

Anlage 6

zum RdErl. vom 19. 10. 2004

(Zuwendungsempfänger/in)

(Ort, Datum)

Tel.:

An die
Bewilligungsbehörde

Bei Maßnahmen nach Nr. 2.3.1.1 der Richtlinien (Dorfentwicklung für private Zuwendungsempfänger)
über die Stadt/Gemeinde (als untere Denkmalbehörde)¹

Zwischennachweis/Verwendungsnachweis²

Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung;
hier:

Antrag vom

Zur Finanzierung der o.a. Maßnahme hat das Amt für Agrarordnung bewilligt mit Zuwendungsbescheiden				
vom	Az.	Z U W E N D U N G E N		Auszahlung insgesamt €
		Art	Höhe €	
1	2	3	4	5

¹ Nur bei zusätzlichen Zuwendungen nach den Förderrichtlinien Denkmalpflege
(SMBL. NRW. 224)

² Nicht Zutreffendes streichen

I. Sachbericht (entfällt beim Zwischennachweis)

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkung der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zu Grunde liegenden Planungen und vom Finanzierungsplan

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen	lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan		lt. Abrechnung	
	€	v.H.	€	v.H.
1.1 Eigenleistung				
1.1.1 Unbare Eigenleistung				
1.1.2 Barmittel				
1.2 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
1.3 Bewilligte öffentl. Förderung durch				
.....				
.....				
1.4 Zuwendungen des Landes				
Summe:				

2. Ausgaben	lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan		lt. Abrechnung¹⁾	
	Insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
Investition insgesamt				

1) Abzüglich Skonti, Rabatten und ggf. Mehrwertsteuer

III. Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig €	Lt. Abrechnung zuwendungsfähig €
Ausgaben (Nr. II.2)		
Einnahmen (Nr. II.1)		
Mehrausgaben/Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

1. Beim Zwischenachweis:
Die vorgenommenen Angaben stimmen mit dem / den Zuwendungsbescheid (en) überein.
2. Beim Verwendungsnachweis
 1. Es wird bestätigt, dass
 - die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des/der Zuwendungsbescheide(s) beachtet wurden,
 - die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
 - die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände vorgenommen wurde.
 2. Schlussrechnungen und Belege über die gesamten Kosten liegen vor.
3. Die Belegsammlung wird aufbewahrt bei:
4. Die Gebühren für die Architektenleistungen, statischen Berechnungen und sonstigen Ingenieurleistungen sind auf dem Beiblatt berechnet. Die Berechnung für Architekten- und Ingenieurgebühren anderer Stellen sind dort ebenfalls aufgeführt.
Die Belege wurden auf einer Belegliste zusammengefasst. ¹⁾

(Ort, Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschriften)

¹⁾ Nicht Zutreffendes bitte streichen

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Zwischenachweis / Verwendungsnachweis

Der Zwischenachweis / Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen gemäß

- Nrn. 11.1.1 – 11.1.3 der VV zu § 44 LHO
 Nrn. 11.1.1 – 11.1.3 der VVG zu § 44 LHO
geprüft.

Es ergaben sich keine / die nachstehenden Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Bewilligungsbehörde)

Anlage 7

zum RdErl. vom 19. 10. 2004

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung

(Ort)

(Datum)

An die
Bewilligungsbehörde**Zwischenachweis/Verwendungsnachweis**

Az.:	Art:	Gesamtfläche:
Besitzeinweisung:	Ausführungsanordnung:	GKZ:

Zur Finanzierung der o.a. Maßnahme hat das Amt/die obere Flurbereinigungsbehörde bewilligt mit
Zuwendungsbescheiden

vom	Az.	Z U W E N D U N G E N		Auszahlung insgesamt €
		Art	Höhe €	
1	2	3	4	5

I. Sachbericht (entfällt beim Zwischennachweis)

Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan

II. Zahlenmäßiger Nachweis /

Finanzielle Übersicht zum 31.12.20..

(beim Zwischennachweis)

Gemeinschaftliche Angelegenheiten – Nr. 2.3.2.1 ohne Nr. 2.3.2.1.2 der Förderrichtlinie – MS 011 –					
festgesetzte zuwf. Ausf. kosten:					
Zuschusshöchstbetrag:					
kostenpfl. Fläche: ha = € zuwendungsfähige Ausführungskosten / ha					
Einnahmen		STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung m. d. Finanzierungsplan	lt. Abrechnung	
Art 1)			€	%	€
1	2	3	4	5	6
Eigenanteile zuwf. AK	100				
Eigenanteile sonst. AK			XXXXXXXXXX		XXXXXXXXXX
			XXXXXXXXXX		XXXXXXXXXX
Darlehn Kapitalmarkt	180				
Darlehn zinsverb.					
Darlehn öffentlich					
Zuschuss %	190		XXXXXXXXXX		XXXXXXXXXX
Zuschuss %			>		>
Zuschuss %			XXXXXXXXXX		XXXXXXXXXX
davon Zuschüsse der EU			XXXXXXXXXX		XXXXXXXXXX
Ausgleiche § 50 (2)	200		XXXXXXXXXX		XXXXXXXXXX
Entsch., s. Ausgl.	210		XXXXXXXXXX		XXXXXXXXXX
sonstige Einnahmen	250		XXXXXXXXXX		XXXXXXXXXX
Leistungen Dritter	260		XXXXXXXXXX		XXXXXXXXXX
durchlaufende Einnahmen	300		XXXXXXXXXX		XXXXXXXXXX
S u m m e			XXXXXXXXXX		XXXXXXXXXX
davon zuwf. Ausf. kosten					
Raum für zusätzliche Erläuterungen					
Ausgaben		STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Finanzierungsplan	lt. Abrechnung	
Art 1) 2)			€		
7	8	9	10		
Vermessung ff	500				
Wegebau	510				
Wasserbau	520				
Naturschutz ff	530				
Freizeit, Erholung	540				
Bodenschutz	550				
Dorfentwicklung	580				
Geldausgleich § 44	600				
Darlehnskosten	680				
Rückz. Zuschuss	690				
Ausgleiche § 50 (2)	700				
Entsch., s. Ausgl.	710				
Sonstige Ausgaben	750				
durchlaufende Ausgaben	800				
S u m m e					
abzusetzende Ausgaben					
abzusetzende Einnahmen					
zuwf. Ausführungskosten					
davon mit %					
davon mit %					
davon mit %					

Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts
– Nr. 2.3.2.1.2 der Förderrichtlinie – MS 015 –

festgesetzte zuwf. Ausf.kosten:

Einnahmen		STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung m. d. Finanz.plan		lt. Abrechnung	
			€	%	€	%
1	2	3	4	5	6	
Eigenanteil	100					
Zuschuss %	190		XXXXXXX		XXXXXXX	
Zuschuss %			>		>	
Zuschuss %			XXXXXXX		XXXXXXX	
Davon Zuschüsse der EU						
S u m m e			XXXXXXX		XXXXXXX	
davon zuwf. Ausf. kosten						
Ausgaben		STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Finanzierungsplan €		lt. Abrechnung	
					€	
7	8	9			10	
Gewässerschutz	520					
Naturschutz ff	530					
Bodenschutz	550					
S u m m e						
davon zuwf. Ausf. kosten						

Sicherung des Naturhaushalts und Entwicklung der Landschaft (MS 021 ff alt) - MS 016 -

zuwf. Ausf.kosten:

Einnahmen		STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung m. d. Finanz.plan		lt. Abrechnung	
			€	%	€	%
1	2	3	4	5	6	
Eigenanteil	100					
Zuschuss %	190		XXXXXXX		XXXXXXX	
Zuschuss %			>		>	
Zuschuss %			XXXXXXX		XXXXXXX	
S u m m e			XXXXXXX		XXXXXXX	
davon zuwf. Ausf. kosten						
Ausgaben		STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Finanzierungsplan €		lt. Abrechnung	
					€	
7	8	9			10	
Gewässerschutz	520					
Naturschutz ff	530					
Bodenschutz	550					
S u m m e						
davon zuwf. Ausf. kosten						

Instandsetzung der neuen Grundstücke –MS 019 (alt) -

festgesetzte zuwf. Ausf.kosten:

Einnahmen		STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung m. d. Finanz.plan		lt. Abrechnung	
			€	%	€	%
1	2	3	4	5	6	
Eigenanteil	100					
Zuschuss %	190		XXXXXXX		XXXXXXX	
Zuschuss %			>		>	
Zuschuss %			XXXXXXX		XXXXXXX	
S u m m e			XXXXXXX		XXXXXXX	
davon zuwf. Ausf. kosten						

Ausgaben Art 1)	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Finanzierungsplan €		lt. Abrechnung	
		7	8	9	10
Wegebau	510				
Bodenschutz	550				
Bodenuntersuchung	770				
S u m m e					
davon zuwf. Ausf. kosten					

Zwischenerwerb von Land für Zwecke der Flurbereinigung – Nr. 2.3.2.2 der Förderrichtlinie -MS 041 ff-					
Einnahmen Art 1)	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Fin.plan		lt. Abrechnung	
		€	%	€	%
1	2	3	4	5	6
Darlehn Titel 637 10					
Landverwertung	400		xxxxxxx		xxxxxxx
S u m m e			xxxxxxx		xxxxxxx
davon zuwf. Ausf. kosten					
Ausgaben Art 1)	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Finanzierungsplan €		lt. Abrechnung	
		7	8	9	10
Darlehnskosten	680				
Titel 237 10					
Landerwerb	900				
S u m m e					
davon zuwf. Ausf. kosten					

Zwischenerwerb von Land für Zwecke des Naturschutzes – Nr. 2.3.2.2 der Förderrichtlinie -MS 051 ff-					
Einnahmen Art 1)	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung m. d. Finanz.plan		lt. Abrechnung	
		€	%	€	%
1	2	3	4	5	6
Darlehn Titel 637 10	180				
Landverwertung	400		xxxxxxx		xxxxxxx
S u m m e			xxxxxxx		xxxxxxx
davon zuwf. Ausf. kosten					
Ausgaben Art 1)	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Finanzierungsplan €		lt. Abrechnung	
		7	8	9	10
Titel 237 10	680				
Landerwerb	900				
S u m m e					
davon zuwf. Ausf. kosten					

Nachrichtlich: Überörtlicher Wasserbau - MS 061 ff -					
Einnahmen Art 1)	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Fin.plan		lt. Abrechnung	
		€	%	€	%
1	2	3	4	5	6
Eigenanteil	100				
Zuschuss	190				
Leistungen Dritter	260		xxxxxxx		xxxxxxx
S u m m e			xxxxxxx		xxxxxxx
davon zuwf. Ausf. kosten					

Ausgaben Art 1)	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Finanzierungsplan	lt. Abrechnung	
			€	€
7	8	9	10	
Wasserbau	520			
Darlehnskosten	680			
Landerwerb	900			
S u m m e				
davon zuwf. Ausf. kosten				

Nachrichtlich: Forstwirtschaftlicher Wegebau - MS 071 ff -					
Einnahmen Art 1)	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung m. d. Finanz.plan	lt. Abrechnung		
			€	%	€
1	2	3	4	5	6
Eigenanteil	100				
Zuschuss	190				
Leistungen Dritter	260		xxxxxx		xxxxxx
S u m m e			xxxxxx		xxxxxx
davon zuwf. Ausf. kosten					
Ausgaben Art 1)	STG	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Finanzierungsplan	lt. Abrechnung		
			€		€
7	8	9	10		
Wegebau	520				
Rückz. Zuschuss	690				
S u m m e					
abzusetzende Ausgaben					
abzusetzende Einnahmen					
zuwf. Ausführungskosten					

1) Sofern der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet hat, können die Einnahmen entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für die Ausgaben.

III. Istergebnis

	lt. Zuwendungsbescheid in Verbindung mit dem Finanzierungsplan		laut Abrechnung		
	Insgesamt	Davon zuwendungsfähig bzw. Einnahmen zu zuwendungsf. Ausführungskosten	Insgesamt	Davon zuwendungsf. bzw. Einnahmen zu zuwendungsf. Ausführungskosten	
				€	€
1	2	3	4	5	
Ausgaben -MS 011-					
Ausgaben -MS 015-					
Ausgaben -MS 016-					
Ausgaben -MS 019-					
Ausgaben -MS 041 ff-					
Ausgaben -MS 051 ff-					
Ausgaben -MS 061 ff-					
Ausgaben -MS 071 ff					
Gesamtsumme					
Einnahmen -MS 011-					
Einnahmen -MS 015-					
Einnahmen -MS 016-					
Einnahmen -MS 019-					

Einnahmen -MS 041 ff-				
Einnahmen -MS 051 ff-				
Einnahmen -MS 061 ff-				
Einnahmen -MS 071 ff-				
Gesamtsumme				

1. Zwischennachweis:

Bestand:

2. Verwendungsnachweis:

Mehr- / Minderausgaben

IV. Bestätigung

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid (en) überein. (Zwischennachweis)

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des/der Zuwendungsbescheide(s) beachtet wurden,
 - die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen, soweit sie dem Zuwendungsempfänger vorliegen, übereinstimmen.
- (Verwendungsnachweis)

(Vorsitzende (r) des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft)

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Zwischennachweis / Verwendungsnachweis

Der Zwischennachweis/Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen gemäß Nr. 11.1.1 – 11.1.3 der VV zu § 44 LHO geprüft. Es ergaben sich keine / die nachstehenden Beanstandungen.

(Ort, Datum)

(Bewilligungsbehörde)

1111

Volksinitiative zur Absicherung der Kinder- und Jugendförderung

Bek. d. Innenministeriums v. 26. 11. 2004
– 12-35.15.02 –

Zu § 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 30. April 2002 (GV. NRW. S. 130) wird im Hinblick auf die Volksinitiative zur Absicherung der Kinder- und Jugendförderung, die gemäß Beschluss der Landesregierung v. 16. 3. 2004 rechtswirksam zu Stande gekommen ist (vgl. Bek. d. Landesregierung v. 16. 3. 2004 – MBl. NRW. S. 298 –), bekannt gemacht, dass der Landtag am 6. 10. 2004 ein „Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG – KJFöG)“ beschlossen hat.

– MBl. NRW. 2004 S. 1199

III.

Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

**Bekanntmachung
der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
vom 26. November 2004**

Die konstituierende Sitzung des Wahlausschusses der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für die Sozialwahlen 2005 findet am **17. Dezember 2004, 14.00 Uhr**, bei der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf, statt.

Düsseldorf, den 26. November 2004

P l ö n e s
Vorsitzender
des Wahlausschusses

– MBl. NRW. 2004 S. 1199

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**

**Terminänderung für die Sitzung
der Verbandsversammlung**

Bek. d. Zweckverbands Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR) v. 2. 12. 2004

Aufgrund der Beratungen am 1. Dezember 2004 in Oberhausen findet nunmehr die Sitzung der Verbandsversammlung am

**14. Dezember 2004, 11.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen,
Ribbeckstraße 15, Ratssaal,**

statt.

Der Termin am 8. Dezember 2004, 14.00 Uhr, entfällt.

Essen, den 2. Dezember 2004

Adolf M i k s c h
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

– MBl. NRW. 2004 S. 1199

Hinweis für die Bezieher der SMBI. NRW.:

Anlässlich des Neudrucks der SMBI. NRW. erreichen uns Anfragen, wo neue Ordner bezogen werden können.

Der Bagel Verlag wies auf folgende Bezugsmöglichkeit hin:

Fa. Hilgenstock GbR, Postfach 5045, 32729 Detmold

Tel. 0 52 31/6 94 60, Telefax 0 52 31/6 94 94

Preise (verbindlich bis 31.3.2005):

Pro Schnellordner mit 4-Lochtechnik, Rückenschild blau lose beigelegt, 6,25 € + MwSt.

Zusätzliche Portokosten:

1 – 2 Ordner	bis 2 kg =	4,10 € Päckchen
3 – 7 Ordner	bis 5 kg =	6,70 € Paket
8 – 15 Ordner	bis 10 kg =	9,70 € Paket
16 – 25 Ordner	bis 20 kg =	13,00 € Paket

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 9,90 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569